

RECHTSANWALTSKAMMER DÜSSELDORF
DER PRÄSIDENT



An die
Damen und Herren
Mitglieder des Landtages
in Nordrhein-Westfalen

27.07.1999

Betr.: Landesgleichstellungsgesetz
LT-Drucks. 12/3959
Hier : K II LGG, V 51/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als öffentlich rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft der ihr angeschlossenen Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Gleichstellung von Frauen und Männern zur Kenntnis genommen.

Bevor wir auf das eigentliche Anliegen dieses Briefes eingehen, möchten wir betonen, daß die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Berufsleben durch unsere Kammer beachtet und gefördert wird.

Der vorliegende Entwurf der Landesregierung für ein Landesgleichstellungsgesetz begegnet jedoch grundsätzlichen schwerwiegenden Bedenken, die wir vorbringen möchten. Zeitgleich wird Ihnen eine gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftskammern und der Kammern der Freien Berufe im Lande NRW zu diesem Gesetzesentwurf zugehen. Wir möchten daher mit diesem Schreiben nur unsere spezifischen Bedenken vortragen:

Die starren Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes widersprechen unserer Absicht zur Verwaltungsmodernisierung. Wendet man die geplanten Regelungen tatsächlich an, so führt dies dazu, daß wir umfangreiche und erhebliche Maßnahmen zur Umorganisation im Bereich Personalwesen zu treffen haben.

Dies würde unseren Verwaltungsapparat unnötig aufblähen und insbesondere immense Kosten verursachen. Unbeachtet wurde auch, daß unsere Kammer nicht mit einer üblichen Behörde zu vergleichen ist, wir nicht die Strukturen einer öffentlich-rechtlichen Behörde haben. Insbesondere gibt es keinen typischen Behördenaufbau. Auch finden die Regelungen des Bundesangestelltentarifvertrages hier keine unmittelbare Anwendung.

Große Bedenken wirft der Gesetzesentwurf auch im Hinblick auf § 12 des Entwurfes auf. Dieser stellt einen Eingriff in die Spezialnormen dar, die die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält. Nach den §§ 63 ff der Bundesrechtsanwaltsordnung wird der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Landesgleichstellungsgesetz greift nun insoweit in diese Regelung ein, als es eine paritätische Besetzung des Vorstandes und der sonstigen hier zu gründenden Gremien vorschreibt. Die Kammerversammlung als das entscheidende Organ der anwaltlichen Selbstverwaltung kann jedoch nicht durch Regelungen außerhalb der Bundesrechtsanwaltsordnung gezwungen werden, nur zur Wahrung der Quote bestimmte Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen und dann auch entsprechend zu wählen. Dies stellt einen Eingriff in das aktive und passive Wahlrecht unserer Mitglieder dar.

Die Folgen des Landesgleichstellungsgesetzes bei Nichtbeachtung der Quote bei den Wahlvorgängen könnte im Ergebnis sogar dazu führen, daß kein beschlußfähiges Organ durch die Kammerversammlung gewählt wird. Damit wäre unsere Kammer jedoch handlungsunfähig.

Allein diese Ausführungen zeigen, daß unsere Kammer (wie auch die anderen Kammern der Freien Berufe) ausdrücklich aus dem Gesetz ausgenommen werden müssen. Nicht einzusehen ist auch, warum einzelne Institutionen wie die Provinzial, die Sparkassen, die WestLB usw. aus dem Gesetz ausgenommen werden, bloß weil sie am normalen Markt teilnehmen, wir jedoch nicht, obwohl wir ebenfalls keine entsprechende Struktur einer Behörde aufweisen. Hier findet eine ungleiche Behandlung statt, die mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.


Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes zur Einstellung neuer Mitarbeiter, zur Erstellung von Frauenförderplänen, die Auswahlkriterien und Fortbildungsverpflichtungen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Personalhoheit einer jeden Kammer dar. Hier wird völlig verkannt durch den Gesetzesentwurf, daß diese Maßnahmen mit erheblichen Kosten

verbunden sind. Diese Kosten müßten wir wiederum auf unsere Mitglieder durch eine Erhöhung des Kammerbeitrages umlegen. Es steht damit im strikten Gegensatz zu dem uns auch verpflichtenden Haushaltsgrundsatz, wirtschaftlich zu arbeiten, um die Allgemeinheit unserer Mitglieder zu entlasten.

Wir hoffen, die vorstehenden Ausführungen haben deutlich gemacht, daß unsere Kammer, wie auch die anderen Kammern der Freien Berufe, von diesem Gesetz ausgenommen werden müssen.

Wir dürfen Sie daher bitten, im Rahmen der Anhörung in diesem Sinne zu votieren und damit das Inkrafttreten dieses Gesetzes zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich
Präsident